

1. Tagung zum Energie- und Nachhaltigkeitsrecht

Wärmeversorgung und Strom: Einführung



Building Competence. Crossing Borders.

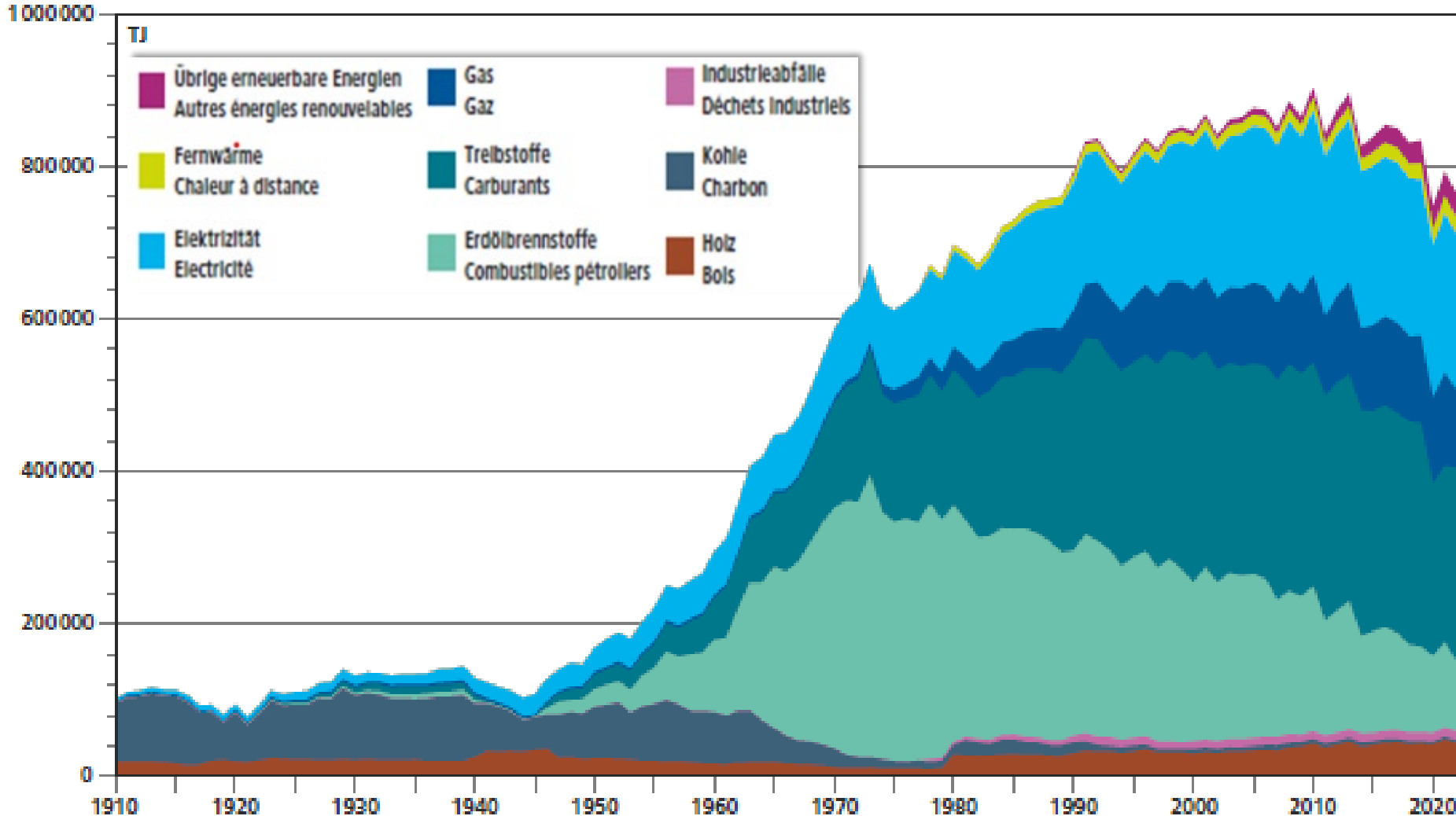
Wärme und Strom: Gemeinsamkeiten



Staatliche Aufgaben und private Tätigkeiten



Blick in die Gesamtenergiestatistik 2022 (BFE)



Art. 89 Energie

¹ Bund und Kantone setzen sich (...) ein für (...) einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch.

² Der Bund legt Grundsätze fest über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien und über den sparsamen und rationellen Energieverbrauch.

Energiegesetz

- Energiestrategie 2050
 - Massnahmenpaket I (2013)
 - Reduktion
 - Gesamtenergieverbrauch
 - Stromverbrauch
 - Ersatz
 - KKW-Kapazitäten
 - Bezugsverträge Ausland
 - Deckungsbedarf
 - Zubau erneuerbare Energien
 - Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen
 - Gaskombikraftwerke
- Energiegesetz (Art. 15, 32, 45, 50, 60)
 - Abnahme & Vergütung Elektrizität aus WKK
 - Wettbewerbliche Ausschreibungen für Nutzung (eines Teils der) Abwärme für die Elektrizitätsproduktion
 - Materielle Vorgaben an Erlasse der Kantone im Gebäudebereich
 - Unterstützung Massnahmen für Energie- und Abwärmenutzung
 - Enteignungsmöglichkeit
 - Besondere Regeln im CO₂-Gesetz für WKK-Anlagen
- Ergänzung mit Klimaschutzgesetz (Art. 50a EnG)
 - Finanzielle Förderung für Ersatz fossil betriebener Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen

Kantonale Energiepolitik

- Z.B. im Kanton Zürich



🏠 Stossrichtungen bei der Wärme-/Kälteversorgung und den Gebäuden

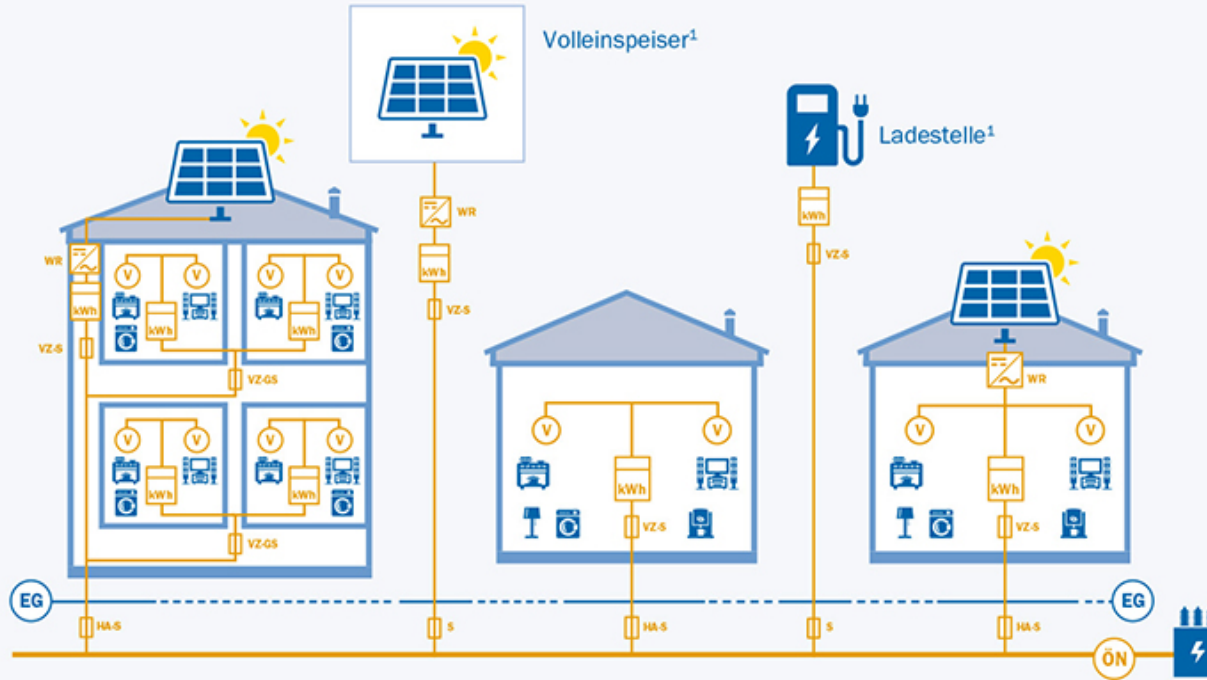
- 1 Der Kanton legt im kantonalen Energie- und Richtplan die anzustrebende räumliche Entwicklung insbesondere der Wärme- und Kälteversorgung fest. Er verlangt von den Gemeinden mit erheblichen Potenzialen für die Wärmeversorgung mit leitungsgebundenen Energieträgern eine zweckmässige kommunale Energieplanung. Die Gemeinden werden dabei durch den Kanton unterstützt.
- 2 Das lokale Potenzial an Umweltwärme und Abwärme (z. B. von Rechenzentren) ist konsequent und mit erster Priorität zu nutzen.
- 3 Bei Bestandesbauten sind die energetische Erneuerung der Gebäudehülle und -technik sowie der Ersatz von Heizungen mit fossilen Brennstoffen durch Systeme ohne fossile Brennstoffe unter Berücksichtigung ökonomischer und sozialer Aspekte möglichst bald vorzunehmen.
- 4 Bei der Planung von Neubauten ist den Aspekten der Energieversorgung und -nutzung grosse Bedeutung beizumessen. Neubauten sind so zu planen, dass sie einen tiefen Wärmebedarf aufweisen und mit erneuerbaren Energien versorgt werden. Dem sommerlichen Wärmeschutz ist verstärkt Rechnung zu tragen. Eine zweckmässige saisonale Speicherung der Wärme ist anzustreben.


«Innovation»: Sektorkopplung und Energiegemeinschaften

Beispiel Österreich

ERNEUERBARE ENERGIEGEMEINSCHAFTEN

GEMÄSS § 16C EIWOG 2010



- WR** = Wechselrichter
- V** = Verbrauchsgeräte
- kWh** = Smart Meter
- VZ-S** = Vorzählersicherung
- VZ-GS** = Vorzählergruppensicherung
- S** = Sicherung
- EG** = Eigentumsgrenzen*
- HA-S** = Hausanschlusssicherung
- ÖN** = Öffentliches Netz
-  = Transformatorstation Niederspannung

* gemäß Allgemeinen Bedingungen des Verteilernetzbetreibers

¹ Im Eigentum oder in Betriebs- und Verfügungsgewalt der EEG

Quelle: E-Control; Stand Dezember 2021

Vielen Dank

